

Archiv
für
Urkundenforschung

Herausgegeben

von

Dr. Karl Brandi

o. Professor an der Universität Göttingen

Dr. Harry Bresslau

o. Universitätsprofessor a. D. in Heidelberg

Achter Band

Mit fünf Tafeln



BERLIN und LEIPZIG 1923

WALTER DE GRUYTER & CO.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung - J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung - Georg Reimer - Karl J. Trübner - Veit & Comp.

Bemalte Bittschriften und Ablaßurkunden.

Seinem alten Freunde Michael Tangl zum 60. und
Hofrat Arnold von Luschin zum 80. Geburtstag

26. Mai und 26. August 1921

überreicht von

Wilhelm Erben.

Die am päpstlichen Hof eingereichten Gesuche gehören zu denjenigen urkundlichen Quellen, die nicht nur wegen ihres Inhalts, sondern um ihrer Form und der Aufschlüsse willen, die sie über den Geschäftsgang gewähren, die Aufmerksamkeit des Geschichtsforschers auf sich lenken. Seit Eröffnung des Vatikanischen Archivs ist ihre Kenntnis durch die Benutzung und Beschreibung der Supplikenregister, durch das Studium und die Herausgabe der päpstlichen Kanzleiregeln sowie durch mancherlei Beiträge aus deutschen Archiven und Bibliotheken gefördert worden; sie erfuhr endlich unerwartete Bereicherung durch das Werk eines gelehrten russischen Sammlers und durch Trümmer des Avignoner Archivs, die sich in Carpentras und Reims erhalten haben. Während dieser aus den Schätzen des ganzen Abendlandes schöpfenden Fortschritte ist es fast in Vergessenheit geraten, daß die erste auf ein solches Bittgesuch bezügliche Veröffentlichung aus dem steiermärkischen Landesarchiv zu Graz herstammte. Es war Arnold von Luschin, der vor nahezu fünfzig Jahren in einem kleinen Aufsatz über „Gemalte Initialen auf Urkunden“ unter anderem auch ein dort verwahrtes, im Jahre 1489 an den Papst gerichtetes Bittgesuch des Frauenklosters Göß besprach, welches solchen Schmuck trägt.¹ Ist nun auch in der Folge mehrfach und zuletzt in der zusammenfassenden Darstellung, die dem gesamten Bittschriftenwesen des Mittelalters gewidmet wurde², Luschins Arbeit mit herangezogen worden, so verlohnt es sich doch zu diesem ersten Funde und auch zu der besonderen Betrachtungsweise Luschins in kurzen Worten zurückzukehren, um beide mit dem inzwischen bekannt gewordenen Quellenstoff und den in den letzten Jahrzehnten verfolgten Arbeitszielen wieder in engere Fühlung zu bringen.

¹ Luschin v. Ebengreuth in den Mitteilungen der k. k. Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale 17 (1872), S. XLIV.

² Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre 2² (1915), 2ff. (besonders 24f.) und 104ff.

Die in der Gösser Supplik erbetenen Gnaden hat schon Luschin mit einigen Beispielen gekennzeichnet. Der unten, in Beilage I, wiedergegebene Wortlaut erspart es, auf alle ihre Einzelheiten einzugehen; nur diejenigen Teile der Bitte sind hier hervorzuheben, die sich auf die äußere Form der Genehmigung und Beglaubigung beziehen. Der vom Text abgesonderte Schlußabsatz, das „Summarium“, enthält auch hier, wie in ähnlicher Weise bei allen Prunksuppliken, die Bitte, daß durch ihre Guttheißung die Ausstellung einer eigenen päpstlichen Urkunde entbehrlich gemacht werden möge (*quod presentis supplicationis sola signatura sufficiat absque aliarum litterarum expeditione*). Der unmittelbar vorausgehende Satz aber, der mit dem eben genannten zugleich genehmigt wurde, spricht den Wunsch aus, daß Transsumierung unter dem Siegel eines Prälaten und dem Zeichen eines Notars überall zur Beglaubigung der gewährten Gnaden genügen solle (*quod transsumptum sigillo alicuius prelati et notarii signo munitum ubique fidem faciat*). Das auffällige Nebeneinander dieser beiden Bitten, das man hier antrifft, war auch schon in einer um wenig älteren Bittschrift des Erzherzogs Sigmund von Tirol¹ angewandt worden, wo freilich nur von notarieller Beglaubigung die Rede ist (*quod transsumpto huius per notarium publicum signato sicut originali fides adhibeatur*), und es ist auch in der Folge beibehalten worden, so daß man nun neben der Bitte um die „sola signatura“ bald die Zulässigkeit notarieller Beglaubigung allein, bald die der besiegelten und notariell beglaubigten Transsumierung erbeten findet², wie ja auch in der Tat von den Gösser Nonnen beide Mittel angewandt wurden, um ihre genehmigte Bittschrift in urkundliche Gestalt zu bringen.³ Der Wortlaut der betreffenden Stellen in den Summarien verdient für die kirchenrechtlichen Anschauungen über die Rechtskraft der Notariatsurkunde und für die schwankende Begrenzung des Begriffs vom „authentischen Siegel“ herangezogen zu werden⁴, er verrät aber zugleich, daß man auch an

¹ Beilage II, n. 9 (im folgenden kurz „II, 9“); ich verdanke Herrn Staatsarchivar Dr. Josef Mayr in Wien die erste Nachricht über dieses, soviel ich sehe, bisher unbeachtete Stück, das ich im April 1921 im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu besichtigen Gelegenheit hatte.

² II, 11: *presentium transsumpto per notarium subscripto plena fides adhibeatur*; II, 13: *transumptum presentium sigillo cuiusvis persone in dignitate ecclesiastica constitute munito et per notarium publicum subscripto plena fides ubilibet adhibeatur sicut proprio originali*; hier auch noch die Bitte um Zulässigkeit getrennter Transsumierung für einzelne Bittsteller und einzelne Gnaden.

³ Vgl. unten die für Beilage I benützte Überlieferung B (Anm. m, S. 44), dazu auch II, 13 und Breßlau 2², 25, Anm. 3.

⁴ Wenn Breßlau 1², 662ff. Beispiele für Anwendung notarieller Beglaubigung neben oder anstatt der Königsurkunde vorführt, so hat man hier einen ähnlichen, wenn auch keineswegs ganz gleichwertigen Beleg für die Schätzung der Notariatsurkunde aus dem Gebiet des päpstlichen Urkundenwesens. Über das *sigillum authenticum* s. Breßlau 1², 718f.

der Kurie der genehmigten Bittschrift trotz jener Klausel über die „*sola signatura*“ den vollen Beweiswert einer öffentlichen Urkunde nicht zuzusichern wagte. Wozu hätte es sonst des Hinweises auf das Mittel der Transsumierung bedurft, da doch der nächstfolgende Satz die Entbehrlichkeit einer päpstlichen Littera ausdrücklich zugestand? Die Vorstellung von der Urkunde und ihren Formen stand viel zu fest, als daß sich die Gleichwertigkeit von Bittschriften, und wären sie in feierlichste Ausstattung gekleidet und von der höchsten Stelle genehmigt, neben ihr hätte durchsetzen lassen.

Die Verleihung der Rechtskraft war übrigens bei der Gösser Bittschrift nicht durch den Papst selbst erfolgt. Die frühere Meinung¹, daß die Signierung der mit Bitte um Gültigkeit der „*sola signatura*“ versehenen Gesuche in der Regel dem Papste vorbehalten gewesen wäre, war auch schon durch andere gegenteilige Beispiele, denen freilich die Prunkausstattung zum Teil fehlte, stark erschüttert worden², unser II, 10 bestätigt es nun, daß auch bei Prunkbittschriften die Unterfertigung durch bestimmte Vertreter erfolgen konnte. Hier ist die an den Haupttext und dann nochmals, und zwar in kürzerer Fassung, an das Summarium in flüchtiger Schrift angeschlossene Signatur, beide Male mit dem Worte *Concessum* eingeleitet, durch den Kardinal Ardicinus von Aleria vollzogen, der schon bald nach 1478 von Sixtus IV., dann wieder von Innocenz VIII. mit der Signierung betraut worden war, und den eine etwas jüngere Quelle den *principalis referendarius* nennt.³ Bemerkenswert ist aber, daß dieser Hauptreferendar sich hier bei seiner Betätigung auf die Zustimmung eines Höheren, also doch vielleicht des Vizekanzlers, beruft und daß er mit dem *ut supra* der zweiten Unterfertigung sichtlich wieder auf den betreffenden Zusatz der ersten Bezug nimmt.⁴ Insofern liegt hier eine bisher unbekannte Form der Signierung vor⁵, deren Zweck eine Schonung der vizekanzlerischen Rechte gewesen zu sein scheint, wie eine solche auch in den sehr gewundenen Worten der päpstlichen Entschließung über die Wiedererrichtung des Abbraviatorenkollegs⁶ zum Ausdruck

¹ Schmitz-Kallenberg, *Practica cancellariae apostolicae* S. XXII.

² Vgl. Salomon im Neuen Archiv 32, 471 und Breßlau 2^a, 24, Anm. 4.

³ Schmitz-Kallenberg S. 16f., Breßlau 2^a, 109, Anm. 4 und v. Hofmann in der Bibl. des preuß. hist. Instituts 13, 132 u. 134. Ob die von dem erstgenannten Forscher S. 16, Anm. 2 aufgeworfene Frage nach der Formel der im November 1488 eingeführten Signaturbefugnis durch die Gösser Bittschrift endgültig beantwortet ist, bleibt immerhin zweifelhaft. — Ardicinus wurde am 9. März 1489 zum Kardinal befördert, Eubel, *Hierarchia catholica* 2^a, 20.

⁴ Irrig ist bei der Transsumierung von II, 10 (Beilage I, S. 44, Anm. k) dieser Zusatz der ersten Unterfertigung auf den Papst bezogen worden, den der Referendar gewiß nicht bloß als seinen *superior* hätte bezeichnen dürfen. Beziehung auf den *superior* des Empfängers scheint mir unmöglich.

⁵ Vgl. die Aufzählung bei Breßlau 2^a, 109.

⁶ Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen, S. 203, Hofmann a. a. O. 12, 31f.

gekommen war; sie mag um so geratener gewesen sein, als es sich in dem Falle der Gösser Supplik um das vielleicht schon damals heikle Verhältnis zweier Männer handelte, die sich drei Jahre danach als Anwärter auf den erledigten Stuhl Petri gegenüberstehen sollten.¹

Im übrigen braucht es nicht gerade als Zeichen einer außergewöhnlichen Stellung des Hauptreferendars angesehen zu werden, daß er einer Prunksupplik, den Papst und den Vizekanzler vertretend, sein *Concessum* beifügen durfte, denn es gibt eine ganze Reihe von Prunkbittschriften, welche gleichfalls weder vom Papst noch vom Vizekanzler, sondern von einem der Referendare unterfertigt sind.² Drei davon sind schon seit längerer Zeit im Wortlaut zugänglich, eine vierte, bisher nur im Regest bekannt³, wird im Archiv des Priesterseminars zu Brixen verwahrt. In dieser vom 22. Juli 1475 datierten Bittschrift eines Weltlichen lautet die an den Haupttext angeschlossene Fertigung: *Concessum ut petitur pro omnibus in forma in presentia domini nostri pape Petrus Tirasonensis*, und jene hinter dem Summarium, das auch diesmal mit der Bitte *quod presentis supplicationis sola signatura sufficiat* schließt, zeigt die Worte: *Concessum ut supra Petrus Tirasonensis*. Man trifft also in dem Brixener Stück (II, 4), abgesehen von dem erst seit Ende des Jahres 1476 dem Spanier Pietro Ferrici zukommenden Kardinaltitel⁴, fast wörtlich dieselbe Signatur wie in dem schönen Charlottenburger Original, das Schmitz-Kallenberg im Bilde allgemein zugänglich gemacht hat (II, 5). Beidemale war der stolze Borja ähnlich wie in unserer Gösser Bittschrift (II, 10) umgangen, und in diesen älteren Beispielen sogar ohne daß seiner Zustimmung gedacht wäre.

Die beiden in Graz und in Brixen verwahrten Bittschriften (II, 4 und 10) erfordern aber auch in anderer Hinsicht eine gemeinsame Betrachtung. Aus einer im März 1488 entstandenen, ein Jahr danach veröffentlichten Kanzleiregel hatte Schmitz-Kallenberg geschlossen, daß die mit der Klausel *sola signatura* versehenen Bittschriften bishin undatiert geblieben wären, dagegen von jener Zeit angefangen stets mit Datierung versehen worden seien⁵, und ihm war, allerdings mit der Bemerkung, es handle sich dabei nur um die mit jener Klausel

¹ Pastor, Geschichte der Päpste 3³, 273, 291 ff.

² Beilage II, 1, 2, 5, 12, 14, dazu Göller, Repert. Germ. 1, 68* Anm. 3.

³ Beilage II, 4. Ich verdanke der freundlichen Unterstützung meines einstigen Zuhörers, des Neustifter Chorherrn Dr. Anselm Sparber, und der Geschicklichkeit seines durch ihn für diese Aufgabe gewonnenen Mitbruders Herrn P. Ingenuin Heubacher nähere Nachrichten und zwei gelungene, auch den Farbenschmuck wiedergebende Lichtbilder dieses Stückes.

⁴ Über Pietro Ferrici s. Pastor 2², 152 ff., 360, 590, Eubel 2², 17, 251, Hofmann 13, 132 f., Göller 1, 69* Anm. 3c, e; über seinen Bischofsitz Tangl, S. 17.

⁵ Schmitz-Kallenberg, Practica S. XXII, der sich auf einen von ihm S. 73 (nicht 75), Anm. 3, angeführten Inkunabeldruck stützt.

versehenen Confessionalia, auch Breßlau beigetreten, der eine ihm bekannte Abweichung von der angenommenen Regel (eine von 1472 datierte, zwar nicht prunkvoll ausgestattete, aber doch zur *sola signatura* bestimmte Bittschrift eines Wiener Klosters) durch die auf besondere Verwendung des Kardinals Bessarion erfolgte Registrierung dieses Stückes zu erklären suchte.¹ Zu diesen Regeln scheint aber fürs erste weder das Grazer noch das Brixener Bittgesuch zu passen, obwohl doch beide sich auf die Wahl des Beichtvaters beziehen, also zu den Confessionalia gehören. Dieses (II, 4) ist an Papst Sixtus IV. gerichtet, man sollte also, da von einem besonderen Grund zur Registrierung hier nichts bekannt ist, erwarten, es undatiert zu finden, und doch trägt es unten in schwarzer Tinte, von der gleichen Hand, die eine um zwei Monate jüngere Bologneser Supplik datiert hat², die Worte: *Datum Rome apud sanctum Petrum undecimo kln. augusti anno quarto*. Und jenes (II, 10), das wegen des Kardinaltitels, den der unterfertigende Referendar sich beilegt, unmöglich vor dem 9. März 1489 signiert sein kann³ und am 11. August 1489 von Abt Anton von Admont urkundlich beglaubigt wurde⁴, das also zwischen dem März und Juli 1489 entstanden sein muß, trägt keine Datierung, obwohl zur Zeit der erwähnte, die Datierung solcher Bittschriften fordernde Erlaß des Papstes schon vorhanden und gewiß auch schon veröffentlicht war. Die Schwierigkeit erklärt sich einfach, sobald wir auf den Schluß des Textes von II, 10 achten. Hier ist mit klaren Worten auf päpstliche Erlässe und Kanzleiregeln Bezug genommen, welche bei den *confessionalia in forma Beatissime pater* die Rechtsgültigkeit von der Behandlung durch das Amt der Dataria abhängig machen, und der Papst wird gebeten, von diesen Bestimmungen für diesmal abzusehen.⁵ Indem in seiner Gegenwart der Referendar sein *Concessum* eintrug, war also mit allem anderen, worum die Gösser Nonnen baten, auch diese Ausnahme gewährt, wie das dann später ein paarmal, wenn auch nicht in so deutlicher Weise, zugestanden wurde.⁶ Somit be-

¹ Breßlau 2², 24f und 110.

² Lichatschev, Ein Brief Papst Pius V. an Zar Ivan den Schrecklichen (1906, russisch), Tafel 15, vgl. Salomon im Neuen Archiv 32, 472; ähnlich ist auch die Schrift der Datierung bei Steffens, Lat. Paläogr., 2. Aufl., Tafel 117.

³ S. oben S. 28, Anm. 3.

⁴ Beilage I, Überlieferung B. Die Datierung dieses Transsumptes (s. S. 44, Anm. m) war durch irgendein Versehen, vielleicht noch im Gösser Archiv, mit 1489, 21. August anstatt mit 11. August aufgelöst worden und das hat auch auf eine undatierte, von Göss an einen Nuntius gerichtete Bittschrift, die ich in der Festgabe für Luschin (Graz 1921) S. 87ff. besprach, nachgewirkt.

⁵ Vgl. in Beilage I den Schluß des Textes sowie den 9. Absatz des Summariums.

⁶ Im Summarium von II, 11: *Et cum derogatione regule cancellarie in contrarium edite*, in dem von II, 13: *Et cum derogatione cancellarie apostolice regularum*. In dem Text dieser beiden Bittschriften ist auch nur im allgemeinen von den *constitutionibus et ordinationibus apostolicis ac regulis cancellarie in contrarium per*

stätigen diese Ausnahmen in der Tat die Regel. II, 10 wird erst nach dem 28. März 1489, etwa im April oder Mai 1489, geschrieben und eingereicht worden sein, andere Prunksuppliken aber, die sowohl der Datierung als jener auf die betreffende Kanzleiregel oder Konstitution bezüglichen Stelle entbehren, müssen, soweit sie an Innocenz VIII. gerichtet waren, vor den 28. März 1489 angesetzt werden.¹ In der Zeit Sixtus IV. scheint es dagegen noch kein festes Herkommen wegen Datierung solcher Suppliken gegeben zu haben, da uns eine (II, 4) mit, zwei (II, 5 und Göller a. a. O. e) ohne Zeitangaben erhalten sind.²

Was nun die eigentliche Entstehung dieser Bittschriften anbelangt, also den Vorgang, welcher vor Signierung und Datierung liegt, so ist auch sie ohne Zweifel am päpstlichen Hofe, nicht etwa in der Heimat der Bittsteller zu suchen. Allerdings gibt es vom Ausgang des 15. Jahrhunderts ein kleines Lehrbuch, welches in sehr anschaulicher Darstellung, stets den Leser in zweiter Person anredend, von dem Geschäftsverkehr an der Kurie und insbesondere auch von der Fassung der Suppliken handelt und das, wenn der Herausgeber mit seiner Ansicht über dessen Bestimmung Recht hätte, seine in Oberdeutschland lebenden Leser in der Kunst, solche Gesuche herzustellen, einigermaßen angeleitet haben könnte.³ Träfe diese Auffassung zu, dann könnte man geradezu an einen steirischen Empfänger denken und deshalb am Ende auch den Gösser Nonnen zutrauen, daß sie selbst ihre Bittschrift an den Papst angefertigt hätten; denn das den Erörterungen dieses Lehrbüchleins zugrunde gelegte Beispiel ist, was bisher nicht bemerkt worden zu sein scheint, von einer Pfarrkirche in Steiermark hergenommen.⁴ Aber es ist trotzdem gar kein Zweifel,

sancitatem vestram editis (bzw. *et quibusvis cancellarie regulis in contrarium sub quibusvis verborum formis editis et faciendis . . . hic pro expressis habendis*) die Rede, deren Beiseitesetzung für diesmal erbeten wird, ohne daß der auf die Datierung bezüglichen Anordnung besonders gedacht wäre.

¹ So ergibt sich die untere Zeitgrenze für II, 6—9, von denen II, 7 von Schmitz-Kallenberg S. XVII vermutungsweise „vor März 1488 bzw. 1489“, dagegen II, 8 wohl etwas zu bestimmt von Brackmann S. 20 „vor März 1488“ gesetzt wurde. Auffällig bleibt, daß II, 11, obwohl mit jener Klausel (s. vorige Anm.) versehen, dennoch datiert worden ist; ein Registraturvermerk ist aber darauf nach Lehnern ausdrücklicher Feststellung (N. Archiv 19, 473) nicht zu finden.

² Auch die beiden ohne Schmuck ausgefertigten, aber doch zur *sola signatura* bestimmten Bittschriften an Sixtus IV., von denen ich Kenntnis habe, scheinen in dieser Hinsicht auseinanderzugehen: die von S. Dorothea in Wien (Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg 4, 335, abgebildet ebenda Tafel V) ist vom 31. Januar 1472 datiert, von der des Stiftes Asbeck nennt wenigstens Schmitz-Kallenberg, Practica S. XX, Anm. 3, und S. XXII, Anm. 1, keine Datierung.

³ Schmitz-Kallenberg, Practica S. XIII, vgl. S. 15₁₄, 25_{3ff.} Zur Entstehungszeit (1481) und Überlieferung s. jetzt Hofmann 13, 136f.

⁴ Die *ecclesia S. Laurentii parochialis in Pald*, welche Schmitz-Kallenberg S. 1, Anm. 2, unbestimmt ließ, ist zweifellos S. Lorenzen im Paltental, 9 km südlich von Admont. Die dazu nicht passenden Diözesangaben (Freising S. 2f.,

daß dieses kleine Werk von Anfang an nur mit einem an der Kurie lebenden Leser, also einem Oberdeutschen, der sich dort für die Aufgaben eines Prokurators vorbereiten wollte, gerechnet hat. In Rom und zwar in den Kreisen der Prokuratoren, unter denen es viele Deutsche gab, muß die Abfassung dieser in feste Formeln gekleideten Bittgesuche wenigstens gegen Ende des Mittelalters erfolgt sein¹, und demgemäß wird auch ihre äußere Ausstattung römische Arbeit sein.

Die drei im Facsimile vorliegenden Prunkgesuche an Eugen IV (II, 1, 2, 3) zeigen in ihrer Ausschmückung freilich eine gewisse Mannigfaltigkeit. Es ist ihnen allerdings gemeinsam, daß die von dem gemalten Anfangsbuchstaben des *Beatissime pater* ausgehenden Ranken, Blätter und Blumen sich nur auf den linken Rand des Pergamentes und den Anfang seines Oberrandes beschränken, sowie auch, daß die Zierschrift hier bloß zu Beginn der ersten Zeile verwendet wird. Aber jenes Initial-B ist verschieden ausgefüllt: II, 1 und 2 verwenden zu seiner Füllung das Wappen der Condulmer mit der dreifachen Krone, II, 3 dagegen setzt dieses Wappen links oben auf besonderen Schild, in den Anfangsbuchstaben aber den thronenden Papst; die Zierschrift wird in einem Falle (II, 1) von hochgezogenen Kapitalbuchstaben nach Art der verlängerten Schrift, in den zwei anderen größtenteils von dick ausgeführten Minuskeln gebildet und das Ornament zeigt jedesmal andere Formen: dem feinen, flott hingeworfenen Kornblumengerank von II, 1 stehen in II, 2 ein paar derbe Blätter mit einzelnen runden Knospen und Blüten gegenüber, während II, 3 in der abenteuerlich in einen Vogelkopf auslaufenden unteren Ranke die kniende Gestalt der heiligen Margareta und den Drachen angebracht hat. Unter Eugen IV. scheinen also mindestens drei verschiedene Zeichner sich in dem Bittschriftenschmuck betätigt zu haben, die an kein einheitliches Vorbild gebunden waren. Hingegen läßt sich seit dem Jahre 1475 durch fünfzehn Jahre; während Sixtus IV. und Innocenz VIII. an der Regierung waren, eine ziemlich feste, wenn auch immer noch in Fortentwicklung begriffene Form an diesen Prunk-

Passau S. 3) wurden wohl nur deshalb eingesetzt, weil die richtige (Salzburg) zu dem Mißverständnis hätte führen können, daß es genüge, den Metropolitanbezirk zu nennen. So mögen vielleicht auch die Personennamen (N. Mayr, Conrad Heit), die auch ich nicht nachzuweisen vermag, auf willkürlicher Wahl beruhen.

¹ Über die Abfassung der Suppliken haben sich Lang in den Veröffentlichungen der hist. Landeskommission für Steiermark 18 (1903), 109, und Breßlau, Handbuch 2², 6, sehr vorsichtig geäußert; Heckel im Archiv für Urkundenforsch. 1, 498, scheint für das 12. und auch für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts Herstellung durch Kanzleikräfte als Regel anzusehen; in bezug auf spätere Fälle sprachen sich Tangl in den Mitt. des Inst. 13, 65, Schrifttafeln 3, 63, Haller in den Quellen und Forschungen aus ital. Arch. u. Bibl. 2 (1899), 4, Göller in der Bibl. des preuß. hist. Instituts in Rom 3 (1907), 183f. und Hofmann a. a. O. 12, 78 Anm. 2 (vgl. 12, 134f.) für Abfassung durch die Prokuratoren oder Agenten aus. Über deutsche Prokuratoren s. Schwalm, Das Formelbuch des Heinrich Bucglant, S. XXVff.

bittschriften verfolgen. Der Anfangsbuchstabe des *Beatissime* ist nun regelmäßig, gleichwie schon in II, 1 und 2, mit dem gekrönten Familienwappen des Papstes ausgefüllt; die übrigen Buchstaben dieses und des nächsten Wortes, also des ganzen (*Beatissime pater*), bestehen so wie in II, 1 aus Kapitalbuchstaben, die aber nun sehr breit und stark gezeichnet und zunächst abwechselnd blau oder golden, dann auch in roter Farbe gemalt sind; und das Zierwerk, in sechs mir bekannten Fällen (II, 4, 5, 6, 8, 9 und 10) aus enge verwandten Blättern und Blumen gebildet, begleitet nun nicht mehr bloß den linken Seitenrand, sondern, soweit die Anrede *Beatissime pater* reicht, auch den Oberrand des Pergamentes; es entwickelt sich durch gleichmäßige Anordnung und Wiederholung der Formen schon in II, 4 am Oberrand, von II, 5 angefangen sowohl oben als links eine Art Zierleiste, die in II, 6, 7, 8, 9 und 10 mit farbigen Linien begrenzt, bei II, 7 und 8 links, bei II, 6, 9 und 10 sowohl links als oben durch ein von Blattkränzen umgebenes Medaillon unterbrochen wird; das linksseitige, welches für die Wappen der Bittsteller vorbehalten war, ist nur in II, 6 in diesem Sinne ausgefüllt, in II, 7, 8, 9 und 10 leer geblieben, das obere enthält bei II, 6 und 10 einen von vorn gesehenen Christuskopf (wohl das Schweiß Tuch der Veronika), in II, 9 ist es leer geblieben.

Dieser unter Sixtus IV. und Innocenz VIII. entwickelte Kunstbrauch klingt noch deutlich wieder in einem 1507 in Rom ausgestellten Bittschriftentranssumpt (II, 13), welches in der ersten Zeile am Anfang und Schluß dieselben Schriftformen und in den beiderseits angebrachten Blattverzierungen ganz ähnliche kreisrunde Rahmen (links ausgefüllt mit dem Roverewappen, rechts leer) aufweist wie jene Originale. Man darf also wohl vermuten, daß sich bis in die Zeit von Julius II., ja vielleicht noch unter Leo X.¹ die geschilderte Ausstattung der Prunkbittschriften ziemlich genau erhalten haben wird. Aber es fehlt nicht an Abweichungen von der Regel. Das an Alexander VI. gerichtete Bittgesuch, das Marquart Breisacher für die Nonnen von Inzigkofen einreichte (II, 11), zeigt, wenn man nicht bloß auf das Gesamtbild, sondern auf die Einzelheiten achtet, schon wesentlich andere Formen.² Die Anrede der ersten Zeile ist hier nicht mehr in jenen

¹ Über den Schmuck der von dem Herzog von Geldern an Leo X. gerichteten Prunkbittschrift (II, 15), und Ottenthal-Redlich, Archivberichte 1, 195 sowie über II, 12, 14 und die bei Göller, Rep. Germ. 1, 68* fehlen mir nähere Angaben.

² Mit großer Gefälligkeit hat mir Herr Geheimrat Professor Groebel in Sigmaringen eine Durchzeichnung angefertigt, welche die im Neuen Archiv 19, 468, veröffentlichte Beschreibung bestätigt und in dankenswerter Weise ergänzt. Breisacher, den die ebenda S. 471 gedruckte Inzigkofener Chronik, wohl infolge einer Vermengung mit Konrad Stöckle, „kaiserlichen Hofkanzler“ nennt, war in der Kanzlei Maximilians und gerade 1496 für ihn auch in Italien tätig, s. Ulmann, Maximilian I. 1, 411, Anm. 1, und 458, sowie Steinherz im Text zu den Kaiserurkunden in Abbildungen S. 517.

strengklassischen Kapitalen, sondern in etwas freier gestalteten, an die Rustica gemahnenden Majuskeln gehalten, bei denen die Schäfte und Balken gegen ihr Ende zu anschwellen und die Mittelstriche des M sowie der Verbindungsstrich des A als kleine spitze Winkel erscheinen. Die Blattverzierungen, die in diesem Fall auch rechts um die Schrift herumgeführt sind, zeigen gotischen Stil, sie umschließen demgemäß das Wappen Breisachers, das hier verewigt ist, nicht mit dem Renaissancemedailon, sondern es ist ihm ein lose an die letzten Ranken des linken Randes geknüpfter Schild gewidmet, der, heraldisch gesprochen, nach links geschweift und geneigt, auf der rechten Oberecke mit dem links gewandten Spangenhelm nebst Helmkleinod bekrönt wird. Alles Anzeichen für Mitarbeit eines Deutschen und Rücksichtnahme auf deutschen Geschmack, die sich aus Breisachers Umgebung und seinen Beziehungen zu Maximilian erklären mögen.

In etwas anderer Richtung entfernt sich auch eines der älteren, noch an Innocenz VIII. gerichteten Prunkgesuche eines deutschen Fürsten von dem Herkommen; es ist eine Bittschrift Herzog Wilhelms von Jülich (II, 7), in künstlerischer Hinsicht vielleicht das merkwürdigste Stück der ganzen Reihe. Hier begleiten den Text zu beiden Seiten Schmuckleisten von stattlicher Breite, während oben über dem *Beatissime pater* ein wesentlich schmalerer Streifen dahinfläuft, und alle diese drei Randverzierungen sind nicht von dem etwas plumpen Blatt- und Blumenwerk gebildet, das wir von II, 4, 5, 6, 8 und 10 kennen, auch nicht von den roten und blauen Blüten, die in II, 9 den Raum der Leisten füllen, sondern von einem auf blau-rot-grünem Grunde aufliegenden, reich verschlungenen Gewinde weißer Ranken, in welches an der linken Seite das für das Empfängerwappen ausgesparte Medailon und in der Ecke das mit dem Papstwappen ausgefüllte Anfangs-B eingefügt ist. Enge verwandtes Rankengewinde weist nun auch eine große Gruppe von Miniaturhandschriften und künstlerisch geschmückten Frühdrucken auf, die von der kunstgeschichtlichen Forschung in der Hauptsache für Florenz in Anspruch genommen wird.¹ Ganz genau deckt sich mit der schmalen oberen Leiste von II, 7 die Randverzierung von zwei römischen Drucken aus den Jahren 1470 und 1476, die überdies ganz ähnlich gebildete Medaillons aufweisen wie jene Bittschrift.² Ist also auch in II, 7 der Einfluß einer gleich-

¹ Paolo d'Ancona, *La miniatura Fiorentina* (1914), Tafel 60, 61 und 84, vgl. dazu im Text 1, 50—53 und 2, 223—341, 680—684; dazu auch die in dem Werke über den Palazzo di Venezia in Rom S. 163 verwendete Zierleiste aus Cod. Vat. lat. 2094. Ich verdanke diese Hinweise und auch die der nächstfolgenden Anmerkung einer freundlichen Belehrung durch Herrn Professor Dr. Hermann Egger, dem ich dafür herzlich danke.

² Cicero, *Epistolae* . . . a Johanne Andrea editae, Romae in domo Petri et Francisci de Maximis . . . praes. mag. Conrado Suueynheim et Arnoldo Panartz, 1470 (Hain-Copinger 5213) und Livius, *volgarizzato da Ruggiero Ferrario*,

zeitigen, auf anderem Boden erwachsenen Kunstrichtung fühlbar, so bleibt doch trotzdem das Gesamtbild gewahrt. Das Anfangs-B stimmt bei II, 7 bis zu der Form des Wappenschildes und den Ringelchen am Außenrand mit II, 6 überein; die Anrede füllt schon hier wie auch noch in II, 11 geradeso wie in II, 6, 8, 9 und 10 die ganze erste Zeile, der Grund, auf dem diese Aufschrift steht, ist auch in II, 7 und 11 wie in den vier eben genannten Stücken durch Einzeichnung zarter, meist vertikal verlaufender Linien gemustert oder damasziert, und in der Farbe der Kapitalbuchstaben überwiegt auch bei II, 7 (während sich II, 11 bis zur durchgehenden Anwendung des Goldes versteigt), entsprechend den Vorbildern aus der Zeit von Sixtus IV. (II, 4 und 5), der regelmäßige Wechsel von Blau und Gold. Ja selbst die merkwürdigen Interpunktionen, die in II, 7 hinter dem Worte *Beatissime* und hinter *pater* mit schwarzer Tinte, vielleicht vom Textschreiber, eingetragen wurden, erinnern an die blauen Pfeilspitzen, die an den gleichen Stellen von II, 4 und 5 auftreten, und finden in den jüngeren Stücken ihre Gegenbilder. Unbeirrt von dem vereinzelt auftretenden des Rankenornamentes in II, 7 und von dem deutschen Einfluß, der in II, 11 wahrzunehmen ist, behauptet sich durch das ganze letzte Viertel des 15. Jahrhunderts und vielleicht noch darüber hinaus ein gemeinsamer Typus der Prunkbittschriften, der auf einen gemeinsamen Ursprung schließen läßt.

Erweist sich also auch derjenige Schmuck, den einst Arnold von Luschin nach dem einzigen damals ihm bekannten Original dieser Art (II, 10) beschrieb, heute als das Glied einer langen, fest verbundenen Kette, so ermöglicht nun der Vergleich mit den hinzugekommenen Beispielen aus der Zeit Papst Innocenz VIII. die für dessen Regierung bezeichnenden Eigenheiten der Prunkbittschriften auch an II, 10 festzustellen. Sie beruhen nicht bloß in den Zierformen, sondern auch in der breiten Fassung des Textes und des Summariums, sowie in der sorglosen Anbringung von Korrekturen, die mit der künstlerischen Ausschmückung in seltsamem Widerspruch stehen. Während bei den Prunkbittschriften an Eugen IV. und Sixtus IV., soweit bekannt, nirgends derartige Entstellungen auffallen, bilden sie unter Innocenz VIII. die Regel. In II, 6 sind die Bitten um Begräbnisrecht während des Interdiktes und um Erlaubnis des Buttergenusses zur Fastenzeit im Text und im Summarium gestrichen und es sind überdies an zwei Stellen Zusätze eingeflickt worden.¹ II, 7 und 8 enthalten übereinstimmend, wenn auch in verschiedene Worte gefaßt, als Nachtrag

Roma, appr. al Palazzo di San Marco, 1476 (Hain 10144 I). Ausschnitte aus dem Bücherfreund im kunsthistorischen Institut der Universität Graz, Nr. 3350/152, 153.

¹ Am Schluß des Textes *etiam immediate post mediam noctem* vom Textschreiber nachgetragen, im Summarium hinter der Zeile über den Tragaltargebrauch ein sehr flüchtig geschriebener Zusatz *excepto ordinario* od. dgl.

die Bestimmung, daß die Lossprechung von den in der Gründonnerstagsbulle genannten Fällen ausgeschlossen sein solle, und dieser Zusatz war in II, 8 zuerst an den Text angefügt, ist dann hier gestrichen und dem Summarium angehängt worden.¹ Ebenso weist II, 9 an zwei Stellen des Textes Streichungen und im Summarium einen Zusatz auf. Nach diesen die Prunkform so wenig achtenden Abänderungen darf man sich nicht wundern, auch in II, 10 ähnliche Verunstaltungen der schönen Form anzutreffen; sie bezweckten in der Sache eine Einschränkung im Gebrauch des Tragaltars und die Verhinderung aller Feierlichkeit bei solchen Begräbnissen, die während eines Interdiktes stattfinden würden; aber sie griffen auch auf die Form der Genehmigung über, so daß die Signatur erst durch die Nachtragung einiger Worte ihre bezeichnende, oben schon erörterte Fassung erhielt; und bei aller Genauigkeit hat man doch nicht bloß das unpassende Nebeneinander der beiden letzten Absätze des Summariums, sondern einen ganz offenkundigen Fehler am Schluß des Textes übersehen.² Das Verfahren war also in der Begrenzung der zugestehenden Gnaden genau, aber es war hastig und vernachlässigte alle Formfragen, und diese aus dem Signieren massenhaft einlaufender Gesuche naturgemäß erwachsende Art des Geschäftsbetriebes fand unter Innocenz VIII. auch an dem vornehmsten Schmuck der Bittschriften keine Grenzen mehr.

Gerade der innere Widerspruch, der bei solchem Verfahren zutage tritt, legt die Frage nahe, wie und wann überhaupt dieser Gebrauch künstlerischer Ausschmückung der Gesuche entstanden sei. Wer nur auf Grund der ältesten uns erhaltenen, bisher bekannt gewordenen Stücke urteilen will, der braucht höchstens bis 1431 zurückzugehen (s. II, 1—3 u. Göller, Rep. Germ. 1, 68* Anm. 3, a—c und er mag das erste Auftreten von Prunkbittschriften damit in Zusammenhang bringen, daß man damals bei Gnadenverleihungen, die nur den Empfänger angingen, von der Ausstellung besonderer Urkunden abzusehen anfang, wenn sich die Partei mit der Ausfolgung der unterfertigten Supplik begnügen wollte, die eben zu diesem Zweck mit der Klausel *quod sola signatura sufficiat* versehen wurde.³ Nähere Erwägung macht aber zweifelhaft, ob der Ursprung der Prunkgesuche wirklich mit den

¹ Brackmann, Papsturkunden (Urkunden und Siegel in Nachbildungen, hrsg. von Seeliger 2) S. 21. Vgl. die von Hofmann 12, 94 Anm. 1 gesammelten Belege für absichtliche Einschränkung der Gnaden durch Innocenz VIII.

² Vgl. unten Beilage I, S. 42 ff., Anm. f, g, i, k und l, dazu oben S. 27f. Im Hinblick auf die hier vorgenommenen Streichungen ist zu beachten, daß in der Bittschrift für Alexander VI. (II, 11) Bitten um Gebrauch des Tragaltars und außergewöhnliche Begräbnisrechte überhaupt nicht vorkommen und daß dort auch die hier im Summarium ausgedrückte Bitte um Inkraftbleiben der Gewährungen bis zu ausdrücklicher Widerrufung fehlt, welche dann in dem Summarium von II, 13 als Ersuchen um lebenslängliche Gültigkeit neu auftaucht.

³ Breßlau, Handbuch 2², 24.

aufgezählten Beispielen aus der Zeit Eugens IV. enthüllt sei. Es steht heute fest, daß schon im 14. Jahrhundert, mindestens seit 1365, einzelne Bittsteller Versuche gemacht haben, sich die Kosten der Urkundenausfertigung zu ersparen, indem sie ihre Ansprüche durch Vorweisung der genehmigten Supplik hinreichend sichern zu können meinten.¹ Bestand also schon damals unter Umständen Anlaß, den Bittschriften von vornherein ein stattliches Äußere zu geben, so ist anzunehmen, daß die Prokuratoren und die etwa von ihnen beschäftigten Leute stets gern geneigt gewesen sein werden, solchen Wünschen entgegenzukommen, durch welche der Ertrag in ihre Taschen anstatt in die der Kanzleibeamten floß. Aber auch in Zeiten, da die Überlassung der Bittschriften ungebräuchlich war und die betreffenden Verbote streng gehandhabt wurden, mochte eine auffälligere Gestalt des Gesuches den Bittstellern vorteilhaft scheinen und unter dieser Voraussetzung bieten vollends die Empfängerarchive keinerlei Gewähr für das Aussehen solcher Schriftstücke. Dazu kommt, daß wir schon aus der Zeit vor Mitte des 14. Jahrhunderts ein ausdrückliches Zeugnis über Ausschmückung von Bittschriften besitzen. Ein Kleriker aus der Normandie, Simon von Bonguierre, der im Jahre 1343 in eigener Sache eine Supplik an den Papst richtete, hat sich dabei gerühmt, daß er seit langem neben dem apostolischen Palast zu Avignon um geringen Lohn mühsame Schreibearbeit verrichte und auf die Bittschriften, die er selbst schreibe, regelmäßig Rosen und Lilienblüten setze (*flores rose et lili in supplicationibus, quas ipse scribit, continue apponat*), und er bewies seine Kunst, wie das *prout patet* im Supplikenregister andeutet, auch bei dieser besonderen Gelegenheit.² Für die Wünsche Simons konnte es nur förderlich sein, daß er seine künstlerische Betätigung nur als wenig einträglich und nur als einen Ausdruck seiner Hochachtung gegenüber dem Papst (*ob sanctitatis vestre reverenciam et honorem*) hinstellte³; so mochte er eher zu dem angestrebten Tabellionat kommen; aber wir werden ihm schwerlich Unrecht tun mit der Annahme, daß die erste Triebfeder seines Bemühens der höhere Preis gewesen sein dürfte, den die Parteien für besser ausgestattete Bittschriften zu zahlen bereit waren.

Ist es dadurch gesichert, daß unter Clemens VI. und, da Simon von Bonguierre die lange Dauer seiner Betätigung betont (*diu scripserit et cotidie scribat*), wahrscheinlich auch unter Benedikt XII. eine

¹ A. a. O. 2³, 23f.

² Baumgarten, Von der apostolischen Kanzlei (1908) S. 22, dazu Berlière in den *Analecta Vaticano-Belgica* 5 (1911), IX, wo die Rosen als Anspielung auf den Namen Clemens VI. gedeutet werden, dessen Familie sechs rote Rosen (*roses de gueule*) im Wappen führte, die Lilien aber auf Frankreich.

³ Aus dieser Wendung darf mit Berlière, a. a. O. mit Zuversicht geschlossen werden, daß die betreffenden Bittschriften dem Papst selber vorzulegen waren.

Art von Prunkbittschriften am Hofe von Avignon vorkam¹, so fällt freilich der große Zwischenraum auf, der dieses Zeugnis von der Entstehungszeit der erhaltenen Stücke trennt, besonders, da wir jetzt eine stattliche Zahl von Originalsuppliken aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (62 aus den Jahren 1367—1375 und 100 aus der Zeit Clemens VII.) kennen und keines dieser Originale irgendeinen nennenswerten Schmuck aufzuweisen scheint.² Diese auffällige Lücke wird indes einigermaßen verständlich, sobald den Prunkbittschriften jene anderen gemalten, an der Kurie entstandenen Urkunden gegenübergestellt werden, die schon Luschin mit ihnen verband: die mit Farbenschmuck verzierten Ablaßbriefe, die im 14. Jahrhundert im Namen ganzer Gruppen von Bischöfen, im 15. und 16. aber im Namen der Kardinäle vom päpstlichen Hof in großer Menge in die Welt gegangen sind. Diese Art kunstvoll geschmückter Urkunden, die von vornherein für die Empfänger bestimmt, in deren Archiven erhalten sind, kann mindestens bis 1326 zurückverfolgt werden, also um 17 Jahre weiter als das hier erörterte Zeugnis des Simon de Bonguiere es bei den Prunkbittschriften gestattet, und dieselbe ist unter Johann XXII. und seinen nächsten Nachfolgern, dann wieder zu Ausgang des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts sehr im Schwang gewesen, aber ihre Reihe (vgl. unten Beilage III) erleidet von der Mitte des 14. bis über die Mitte des 15. Jahrhunderts eine höchst auffällige Unterbrechung. Der Zeitpunkt ihres Versiegens läßt sich freilich mit einer so unvollständigen Reihe, wie sie unsere Beilage III darstellt, nicht genau bestimmen, und er würde, auch wenn sie auf breiterer Grundlage aufgebaut werden sollte, immer der Möglichkeit weiterer Verschiebung durch neue Funde ausgesetzt bleiben. Aber es ist zu beachten, daß aus den Jahren 1350—1363 die Zahl solcher Stücke überwiegt, die ursprünglich für farbigen Schmuck bestimmt gewesen sein dürften, jedoch in unausgeführtem Zustand, ohne die beabsichtigten Malereien, hinausgegeben worden sind. Rechnet man diese Stücke (III, 54, 56—58, 60, 62, 63, 65, 66) und die wenigen ausgeführten, die

¹ Wenn unter den *flores*, von denen Simons Gesuch redete, bloß mit der Feder ausgeführte Verzierungen einzelner Buchstaben zu verstehen wären, wie etwa in der bekannten Regel über die Ausstattung der *litterae cum filo serico* und *cum filo canapis* (Tangl, Schrifttafeln 3, S. 48, c. 2, 6, 12) oder in jenem Erlaß des 15. Jahrhunderts, der für die Verzierung des Papstnamens in Gratialbullen die Herbeziehung außergewöhnlicher Schreibkräfte gestattete (Ottenthal in den Mitt. des Inst., 1. Ergbd., 588, c. 57), so würden schwerlich die Ausdrücke *flores rose et lilii* und das besondere Zeitwort *apponere* gebraucht worden sein; das Gewicht, welches auf diese Dinge gelegt wird, deutet auf ungewöhnlichen Schmuck.

² Vgl. Berlière in der *Revue Bénédictine* 24 (1907), 456ff. und 25 (1908), 19ff., besonders 25, 34 und die vier dieser Abhandlung Berlières beigegebenen Tafeln; dazu Breßlau, *Handbuch* 2², 11 und in den Abhandlungen der *preuß. Akademie* 1919, phil. hist. Kl. Nr. 6. mit Facs. einer Or.bittschrift S. 27.

dazwischen stehen, ein, so reicht die ältere Reihe, die der bischöflichen Ablässe, ununterbrochen bis 1364, aber sie findet erst von 1459 oder sogar von 1475 an eine jüngere Fortsetzung in den ähnlich geschmückten Kardinalablässen.¹ Mag nun eine für die Bittsteller allzu empfindliche Verteuerung des Farbenschmuckes oder mögen Vorschriften, die uns nicht bekannt sind, diese Unterbrechung verursacht haben, jedenfalls muß sie mit einem Verschwinden der dazu befähigten Kräfte zusammenhängen, welches auch die Ausstattung der Bittschriften beeinflußt haben kann. So ergibt sich, wenn man jenes Zeugnis über Simon von Bonguierre mit heranzieht, die Vermutung, daß auch die Prunksuppliken schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gleich den Prunkablässen eine Blütezeit erlebt haben, die um 1350 irgendwie gestört und erst im 15. Jahrhundert von neuem belebt wurde.

Das Wiedererwachen dieser beiden mit dem päpstlichen Kanzleiwesen verwandten Kunstzweige braucht keineswegs ganz gleichzeitig eingesetzt zu haben, sicher aber gab es gegen Ende des 15. Jahrhunderts eine Fühlung zwischen ihnen, ja man darf vielleicht vermuten, daß damals gelegentlich dieselben Maler an den Bittschriften und an den Ablässen gearbeitet haben. Beiden Gattungen ist nun die Begrenzung der Schrift durch Rahmen farbiger Zierleisten und die Verwendung großer Majuskeln von wechselnder Farbe in der ersten Zeile eigen, sie zeigen Berührungen in bezug auf den Gebrauch von Wappen und Medaillons und der graugemalte Christuskopf in der Mitte der oberen Leiste von II, 6 und 10 stimmt wohl mit III, 76 (vgl. 73, 79, 82) überein. Der dreiseitige Rahmen, den die Ablaßurkunden regelmäßig aufweisen, geht freilich mit einer symmetrischen Stellung der Miniaturen Hand in Hand, die den Bittschriften meist fehlt, und die Ablaßurkunden geben durch die örtliche Beziehung auf bestimmte Kirchen viel mehr Anlaß zur Anbringung von Heiligengestalten. Trotzdem ist die Verwandtschaft, die man hier zu Ende des 15. Jahrhunderts antrifft, enge genug, um die Frage anzuregen, ob etwa auch zwischen den gemalten Ablaßurkunden der frühavignonischen Zeit und ihren anscheinend verschollenen Schwestern aus dem Gebiet des Bittschriftwesens eine gleichartige Verwandtschaft bestanden haben mag. Was Simons Gesuch aussagt, spricht allerdings nicht für solchen Zusammenhang, denn das Bezeichnende an der älteren Gruppe von bemalten Ablaßurkunden bestand nicht in Rosen oder Lilien, sondern in dem Figureschmuck, welcher Maria mit dem Kind, die Köpfe des Er-

¹ Bei Philippi, Einführung in die Urkundenlehre des deutschen Mittelalters (1920), S. 50f., ist dieser Sachverhalt wohl angedeutet, aber genauere Vorstellungen von der zeitlichen Begrenzung des Brauches sind aus seinen Worten nicht zu gewinnen.

lösers und der Apostelfürsten und von Fall zu Fall noch andere Heilige bevorzugte (vgl. unten III, 1—67). Aber es ist wohl denkbar, daß neben jenem Simon von Bonguierre auch andere gewandtere Zeichner und Maler sich mit dem Schmuck der Bittschriften befaßten und daß diese damals ähnliches leisteten, wie es zurzeit auf Ablaßurkunden üblich war. Die Bilder von Christus, Petrus und Paulus, die man in III, 1, 2, 3, 7, 11, 13 usw. antrifft, wären in jedem an den Papst gerichteten Bittgesuch gut am Platz gewesen und die Gestalt des knienden, oft mit einem Spruchband versehenen Bittstellers, die zu dem beliebtesten Schmuck der Ablaßurkunden gehörte (s. unten III, 9, 11, 17, 18, 20, 27, 33 usw.), würde zu der Gattung der Bittschriften so vortrefflich gepaßt haben, daß man sie trotz ihres Fehlens in den erhaltenen Prunksuppliken der späteren Zeit unbedenklich für den ursprünglichen Bittschriftenschmuck in Anspruch nehmen dürfte. In ähnlicher Art, wie bei II, 3 in dem Anfangs-B die Gestalt des Papstes und in den Ranken darunter die kniende Margareta, mittels des erhobenen Kreuzes den Drachen beschwörend, dargestellt ist, könnte einst unter dem in der Initiale gemalten Papst der Bittsteller selbst mit Spruchband den Augen des Unterfertigenden sich dargeboten haben.

Ob es nun zielbewußtem Suchen gelingen mag, deutlichere Spuren von der hier vermuteten älteren Gruppe der Prunkgesuche an den Tag zu bringen, oder ob wir uns, neue Funde einem glücklichen Zufall überlassend, auch noch weiter mit den bisher durch Originale belegten Zeitgrenzen begnügen müssen, immer wird sich in dem Hilfsdienst, welchen außenstehende, künstlerisch veranlagte Hände bald in höherem, bald in geringerem Maß dem Geschäftsbetrieb der Kurie leisteten, eine bemerkenswerte Erscheinung verfolgen lassen, die als Beitrag zum päpstlichen Urkundenwesen, aber auch unter anderen Gesichtspunkten genauerer Erforschung wert ist. Sie darf als ein Gegenstück zu der Heranziehung klassisch gebildeter Sekretäre für die Geschäfte des Konzipierens, Reinschreibens und Registrierens, die in ihren Anfängen gleichfalls schwer zu erkennen ist¹, mit den großen Geistesbewegungen des ausgehenden Mittelalters in Beziehung gesetzt werden. Und von Fall zu Fall wird zu erwägen sein, ob etwa der Kunstgeschmack bestimmter Landschaften auf diesem Wege von dem Sitz der päpstlichen Weltregierung beeinflußt worden sein kann oder ob die Entwicklung einzelner Künstler und Kunstschulen sich in dem auf solche Urkunden und Bittschriften verwendeten Kunstfleiß widerspiegeln, Möglichkeiten, die im Anschluß an die schon von Luschin hervor gehobene öffentliche Ausstellung der Ablaßurkunden von anderen

¹ Tangl in den Festgaben zu Ehren Büdingers, S. 295f., Hofmann, 12, 142.

Forschern zwar angedeutet, aber noch nicht genügend untersucht worden sind.¹

Vorbedingung für alle Untersuchungen dieser Art ist eine umfassende Sammlung des erhaltenen Quellenstoffes, welche insbesondere bei den Ablaßurkunden noch weit über die in Beilage III erreichte Zahl hinausführen und dort auch die Ausstellernamen mit zu buchen haben wird, um der Bestimmung jener wenig bekannten Bischöfe aus dem Osten vorzuarbeiten, die, in Avignon versammelt, von dem Ablaßgeschäft lebten. Die vor uferloser Ausdehnung der Sammeltätigkeit bewahrenden Grenzen sind heute leichter zu finden als je. Dem um 1500 nach Deutschland sich ergießenden Strom von gemalten Pergamenten römischer Herkunft ward durch Luthers Tat diesseits der Alpen ein jähes Halt geboten. Es sind freilich auch darüber hinaus noch vielerlei päpstliche Gnadenbriefe und Bitten um solche ergangen², aber es wäre zwecklos, solche Ausläufer alten Brauchs in geschichtliche Untersuchungen einzubeziehen, die ihre beste Rechtfertigung in der durchs ganze Mittelalter erhaltenen, von der deutschen Reformation aber beendeten Geschlossenheit der kirchlichen Verwaltungseinrichtungen zu suchen haben. Empfiehlt es sich deshalb, die hier angeregte Sammlung nicht weit über den Beginn des 16. Jahrhunderts auszudehnen, so kann sie sich auch räumlich recht wohl mit Deutschland im alten großen Sinn des Wortes begnügen. Denn die unten vorgelegten, nur als Nebenarbeit rasch zustande gebrachten Proben lassen voraussehen, daß der bei solcher Beschränkung zu gewärtigende Ertrag einer gründlichen, die deutschen Urkundenbücher und Archive erschöpfenden Sammlung zu einer Beantwortung jener allgemeinen Fragen hinreichende Gelegenheit bieten wird. Und in einer Zeit, welche der geistigen Arbeit ihre Freizügigkeit zu rauben droht, mag die deutsche Geschichtswissenschaft, die bisher sorglos und selbstlos der Menschheit diene, sich gerne, schon aus innerem Trieb, enger ans Vaterland schließen. Unter den vielen Aufgaben, die ihr dabei winken, wird auch die Beschäftigung mit diesem Grenzgebiet kunstgeschichtlicher und urkundlicher Forschung nicht vergeblich sein.

¹ Luschin in den Mitteilungen der Zentralkommission 17, XLV, dazu Nordhoff in der Archivalischen Zeitschrift 5, 148. Hann in der Carinthia I, 84, 68f.

² Ohne irgendwie auf dieses Nachspiel einzugehen und von neueren Ablaßurkunden zu reden, sei doch daran erinnert, daß nach Schmitz-Kallenberg (Hohenzollern-Jahrbuch 9, 209, Anm. 3) das General-Landesarchiv zu Karlsruhe im Jahre 1905 oder kurz vorher eine anscheinend recht vereinzelt stehende bemalte Supplik vom Jahre 1758 erworben hat. Nur ein schwacher Abglanz der alten Prunkbittschriften sind die vorgedruckten und handschriftlich signierten, aber noch, so wie einst zur Zeit Eugens IV. (vgl. II, 3) mit dem, nun freilich mechanisch vervielfältigten Bilde des Papstes versehenen Bittschriften, die man bis in die jüngste Zeit manchem von solchen Zusammenhängen nichts ahnenden Rompilger in die Hand gab.

Beilagen.

I.

Äbtissin Ursula und die Nonnen von Göß erbitten von dem Papst (Innocenz VIII.) die Befugnis zur Wahl des Beichtvaters, zum Gebrauch eines Tragaltars und andere Gnaden.

(1489, März 28 bis Juli.)

Genehmigtes Original der Bittschrift im steiermärkischen Landesarchiv zu Graz (A). — Originaltranssumt des Abtes Anton von Admont vom 11. August 1489, ebenda (B). Beschrieben von Luschin in den Mitteilungen der Zentralkommission 17 (1872), S. XLIV.

BEATISSIME PATER. Ut animarum saluti devotarum oratricum vestrarum, Vrsule abbatisse et universarum monialium conventus monasterii in Göß^a ordinis sancti Benedicti Saltzpurgenensis^b diocesis, salubrius consulatur, supplicatur sanctitati vestre, quatinus eis specialem gratiam facientes, quod (1) confessor secularis vel predicti aut cuiuscumque^c ordinis religiosus per earum quamlibet pro se eligendus a quibuscumque excommunicationis suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis censuris et penis, a iure vel ab homine quavis auctoritate occasione vel causa latis inflictis et promulgatis, ac ab omnibus et singulis peccatis excessibus atque delictis, quantuncumque^d gravibus et enormibus criminibus, etiam oblitis mortalibus, de quibus quelibet earum corde contrita et ore confessa fuerit, etiamsi talia forent, que exprimi deberent et propter que merito sedes apostolica esset consulenda, de reservatis casibus sedi apostolice semel in vita et in mortis articulo, preterquam expressis in bulla die Jovis Cene domini Rome legi solita, de aliis non reservatis sedi prefate quotiens opus fuerit, plenarie absolvere et penitentiam salutarem iniungere, vota vero quecumque, Jerosolimitano, apostolorum Petri et Pauli de Urbe, Jacobi in Compostella, religionis et castitatis exceptis, in alia pietatis opera commutare et iuramenta relaxare ac omnium peccatorum plenariam remissionem et absolutionem semel in vita et in mortis articulo auctoritate apostolica impendere valeat; (2) liceatque^e abbatisse dicti^f conventus in eorum monasterio et aliis locis honestis, etiam non sacris, habere altare portatile cum debita reverentia super quo sine alieni iuris preiudicio, etiam ante diem, circa tamen diurnam lucem, ac tempore generalis interdicti ordinaria auctoritate duntaxat impositi, dummodo causam non det interdicto, in sui presentia^g per quemcumque eligendum presbiterum missas et quecumque alia^h divina officia celebrari facere; (3) ac si quam tempore huiusmodi interdicti decedere contigerit, corpus eius sepulture ecclesiastice tradi; (4) necnon abbatisa et quelibet monialium singulis diebus ieiuniorum et prohibitis butiro et lacticiis, ac de consilio confessoris pro sanitate conservanda ovis et carnibus uti et

vesci possit; (5) *et insuper singulis quadragesime et aliis totius anni temporibus ac diebus, prout videbitur, devote visitando aliqua altaria dicti monasterii, que quelibet monialium pro se duxerit eligenda, omnes indulgentias et peccatorum remissiones omnium ecclesiarum stationum alme Urbis pariformiter consequatur, quas consequeretur et consequi posset, si diebus ac temporibus supradictis singulas stationum ecclesias Rome personaliter visitaret — concedere et indulgere dignemini de gratia speciali, non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis ac regula cancellarie, qua cavetur quod confessionalia in forma „beatissime pater“ per sanctitatem vestram seu illius mandato in futurum signanda nullius sint roboris, nisi datata per datarium vestre sanctitatis fuerint, cui derogare placeat, contrariis quibuscumque.^a Concessum ut petitur de consensu superioris in presentia domini nostri pape A. cardinalis Aleriensis.^b*

Et de de reservatis preterquam dicte bulle semel in vita et in mortis articulo.

Et de aliis non reservatis sedi apostolice casibus totiens, quotiens opus erit.

Et de commutatione votorum exceptis dictis quinque ac relaxatione iuramentorum.

Et de plenaria remissione et absolutione semel in vita et in mortis articulo.

Et de altari portatili etiam ante diem ac tempore interdicti auctoritate ordinaria.

Et de recipiendo sacramenta ac corpus decedentium sepe- liendo tempore huiusmodi interdicti sine solempnitatibus consuetis.^c

Et de butiro ovis et aliis lacticiniis singulis diebus quadragesimalibus.

Et de indulgentiis omnium ecclesiarum Rome visitando aliqua altaria monasterii ut supra.

Et de expressa derogatione dicte regule cancellarie apostolice hac vice tantum.

Et quod huiusmodi indultum non censeatur revocatum, nisi de nominibus expressa fiat mencio.

Et quod transumptum sigillo alicuius prelati et notarii signo munitum ubique fidem faciat.

Et quod presentis supplicationis sola signatura sufficiat absque aliarum litterarum expeditione.^m

Concessum
ut supra.
A. cardi-
nalis Ale-
riensis.^k

^a Göß B. — ^b Salzburgensis B. — ^c B, cuiuscuque ohne Abkürzungszeichen A. — ^d A. — ^e Vorher ein von demselben Schreiber, der die folgenden Abänderungen (Anm. f, g) vornahm, eingefügtes Kapitelzeichen; que in B nachgetragen. —

^f Vorher in A *et cuilibet monialium* mit dunklerer Tinte durchstrichen, fehlt in B. —
^g Vorher in A *et quorumcumque assistentium* ebenso wie bei Anm. f durchstrichen,
 fehlt in B. — ^h *alia* in B nachgetragen. — ⁱ Das durch den Sinn erforderte *que*
 oder *et*, welches diese beiden Worte mit dem oben stehenden *non obstantibus* ver-
 binden müßte, und etwa noch *cum clausulis oportunitis et consuetis* fehlen AB. —
^k *de consensu superioris* in der ersten und *ut supra* in der zweiten Signatur in A
 mittels Verweisungszeichen nachgetragen, in B mit abgeschrieben, jedoch miß-
 verstanden, da es hier im Eingang heißt: *supplicationem de mandato sanctissimi in*
Christo patris et domini nostri domini Innocentii divina providencia pape octavi et
de eius consensu signatam, vgl. oben S. 28 Anm. 4. — ^l *sine sol. consuetis* in A
 nachgetragen, wohl von derselben Hand, welche die anderen Abänderungen ein-
 trug, in B mit abgeschrieben. — ^m In B folgt noch die Beglaubigung durch Notar
 und Siegel mit der Datierung *Admont 1489 indictione septima die vero Martis,*
undecima mensis Augusti, pontificatus quinto.

II.

Übersicht der Prunkbittschriften.

1. Abt und Konvent von St. Lambert in Altenburg an Papst Eugen IV., genehmigt von Christoph von Rimini (1435, Nov. 21 bis 1444, Sept. 18, s. Eubel 2^a, 95, 235, Hofmann in der Bibl. des preuß. hist. Inst. 13, 72 u. 131, Göller im Repert. Germ. 1, 68* Anm. 3 a, b). Original im Klosterarchiv zu Altenburg bei Horn, N.-Ö. Druck *Fontes rer. Austr. II*, 21, 92, irrig zu „c. 1300“. Faksimile im Institut für österr. Geschichtsforschung in Wien, Mappe XI, 7.

2. Probst, Chorherren und Chorfrauen zu Klosterneuburg an Papst Eugen IV., genehmigt von Johannes von Zamora (1440, April 6 bis 1447, Febr. 23, s. Eubel 2^a, 271, Hofmann 13, 73 u. 131, Göller a. a. O. c). Original im Stiftsarchiv zu Klosterneuburg, Druck im Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg 4, 334, Faksimile ebenda Tafel 4.

3. Äbtissin und Nonnen von S. Margareta zu Bologna an Papst Eugen IV., von diesem selbst genehmigt (1431, März 12 bis 1447, Febr. 23). Original im (Staats-?) Archiv zu Bologna, Faks. Lichatschev Tafel 22, vgl. S. 162 dieses russischen Werkes, dazu Salomon im Neuen Archiv 32, 474f.

4. Victor von Thono und dessen Gemahlin Elisabeth an Papst Sixtus IV., genehmigt in dessen Gegenwart von Peter von Tarazona, datiert Rom 22. Juli 1475. Original im Archiv des Priesterseminars zu Brixen, Regest bei Ottenthal und Redlich, Archivberichte aus Tirol 2, 521, Nr. 2889, Faksimile in meinem Besitz, vgl. oben S. 29, Anm. 3.

5. Kurfürst Albrecht von Brandenburg und dessen Gemahlin Anna an Papst Sixtus IV., genehmigt in dessen Gegenwart

von Kardinal Peter von Tarazona (1476, Dez. 20 bis 1478, Sept. 25, Eubel 2², 17 und 251). Original im Hausarchiv zu Charlottenburg, Druck (mit irriger Angabe des Bischofsitzes „Tarragona“) im Hohenzollern-Jahrbuch 9, 207, Farbendruck-Faksimile ebenda.

6. Vok und Peter von Rosenberg mit ihren Gemahlinnen und Kindern an Papst Innocenz VIII., von diesem selbst genehmigt (1484, Aug. 25 bis 1489, März 28, weil undatiert, vgl. oben S. 31, Anm. 1). Original im Archiv zu Wittingau, Faksimile im Institut für österr. Geschichtsforschung in Wien, Mappe XI, 6.

7. Herzog Wilhelm von Jülich mit Gemahlin, Räten und Rittern an Papst Innocenz VIII., von diesem selbst genehmigt (1484, Aug. 25 bis 1489, März 28, wie oben Nr. 6). Original im Staatsarchiv zu Düsseldorf, Farbendruck-Faksimile: Schmitz-Kallenberg, *Practica cancellariae apostolicae* Tafel VI (vor dem Titel). Druck: Brandt Urk. u. Akten 2. Aufl. 1921, S. 107, Nr. 67.

8. Herzog Wilhelm von Jülich mit Gemahlin und drei anderen Bittstellern an Papst Innocenz VIII., von diesem selbst genehmigt (1484, Aug. 25 bis 1489, März 28, wie oben Nr. 6, 7). Original ebenda, Faksimile: Brackmann, *Papsturkunden* (Urkunden und Siegel in Nachbildungen 2), Tafel 10a, vgl. den Text dazu S. 20 f.

9. Erzherzog Sigmund von Österreich (Tirol) und Gemahlin Katharina (verm. 1484, Febr. 25) an Papst Innocenz VIII., von diesem selbst genehmigt (1484, Aug. 25 bis 1489, März 28, wie die vorigen). Original im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien.

10. Äbtissin und Nonnen von Göß an Papst Innocenz VIII., genehmigt in dessen Gegenwart von Kardinal Ardicinus von Aleria (1489, März 28 bis Juli). Original und Transsumt von 1489, Aug. 11 im Landesarchiv zu Graz, Druck mit Literaturhinweis oben S. 42 ff.

11. Vorsteherin und Nonnen von Inzigkofen an Papst Alexander VI., von diesem selbst genehmigt, datiert Rom 1494, Apr. 26. Original in der Bibliothek zu Sigmaringen, Druck im Neuen Archiv 19, 468 ff., Durchzeichnung vgl. oben S. 33 Anm. 2.

12. Bischof Friedrich von Augsburg an Papst Alexander VI., genehmigt in dessen Gegenwart von Kardinal Antoniotto, 1501, Original im bayr. Hauptstaatsarchiv in München, erwähnt von Hofmann in der *Bibl. des preuß. hist. Inst.* 13, 132.

13. Probst Bernhard von S. Dorothea in Wien an Papst Julius II., genehmigt von dem Vizekanzler Kardinal Galeotto (ern. 29. Juni 1505, mit Hofmann 13, 70 vgl. Tangl im Neuen Archiv 43, 624). Prachttranssumt des Generalauditors Antonius de Monte mit notarieller Beglaubigung vom 18. Sept. 1507 im Stiftsarchiv zu Klosterneuburg, Druck im Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg 4, 336, Faksimile ebenda Tafel 6.

14. Die Familie Dalgesso an Papst Julius II., genehmigt in dessen Gegenwart von Petrus Accolti, Bischof von Ancona (wohl 1508 bis 9. März 1511, Gams 666, Pastor 3, 618, Hofmann 13, 133), Original im Archiv zu Bologna, erwähnt nach Lichatschev von Salomon im Neuen Archiv 32, 471, Anm. 1.

15. Herzog Karl von Geldern an Papst Leo X. Original-Bruchstück im Staatsarchiv zu Münster, erwähnt von Schmitz-Kallenberg im Hohenzollern-Jahrbuch 9, 209, Anm. 2.

Göller, Repertorium Germanicum 1, 68* Anm. 3, a, b, c, e, g verzeichnet aus Madrid u. Düsseldorf Prunksuppliken an Eugen IV., Sixtus IV. und Alexander VI. Vgl. auch Ottenthal-Redlich, Archivberichte aus Tirol 1, 195, n. 932.

III.

Bemalte Ablaßurkunden

von am Sitz der Päpste weilenden Bischöfen und Kardinälen.

Für die folgende Zusammenstellung wurden vor allem die einschlägigen Aufsätze von Luschin (Mitt. der k. k. Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale 17, 1872, XLIIIff.), Uhlirz (Mitt. des Instituts für österr. Geschichtsforschung 11, 1890, 450ff.), Hann (Carinthia I, 84, 1894, 65ff.), die aus österreichischen Archiven schöpfen, ferner die für diesen Gegenstand besonders ergiebigen, von Ottenthal und Redlich herausgegebenen Archivberichte aus Tirol, Bd. 1—4 (Wien 1888—1912); endlich der westfälische Bericht von Nordhoff (Archivalische Zeitschrift 5, 1880, 142ff.) benützt. Die von diesen Forschern veröffentlichten Beschreibungen sind, obwohl sie verschiedene Ausführlichkeit aufweisen, doch zum Teil wörtlich übernommen worden.

Bei der Aufnahme von Beispielen aus anderen Urkundensammlungen, die in keiner Weise auf Vollständigkeit Anspruch erhebt, kamen mir die Vorarbeiten sehr zustatten, welche ein einstiger Hörer meiner Innsbrucker Vorlesungen und Konventuale des Benediktinerstiftes Seitenstetten, P. Ludwig Matter, für eine von mir angeregte Seminararbeit gesammelt hatte. Ich sage ihm für die gefällige Mitteilung des von ihm damals angelegten Verzeichnisses herzlichen Dank.

Andere Urkunden dieser Gattung hatte ich mir, schon seit meiner Studienzeit auf diesen Gegenstand achtend; gelegentlich da und dort vermerkt, ohne zu einer geordneten Zusammenfassung bisher Zeit zu finden. Acht wahrscheinlich sämtlich mit Farbenschmuck versehene Sammelablässe für Südtiroler Kirchen, auf die mich vor etwa drei Jahrzehnten Michael Tangl zur Zeit seiner Wiener Archivtätigkeit freundschaftlich aufmerksam gemacht hatte, waren mir, als ich ihnen

im April 1921 in Wien nachgehen wollte, leider unerreichbar, weil sie kurze Zeit vorher an die italienische Regierung ausgeliefert worden waren. Das 1909 veröffentlichte Verzeichnis des betreffenden Archivbestandes (Inventar des allgemeinen Archivs des Ministeriums des Inneren, S. 14ff.) verzeichnet sie unter den Jahren 1331, 1342 (drei Stücke), 1469, 1475, 1493 und 1500, ohne genauere Beschreibung ihrer Ausstattung zu bieten. Die vier älteren davon haben sich jetzt im Staatsarchiv zu Trient wiedergefunden und die freundliche Vermittlung des gegenwärtigen Staatsarchivars in Bozen, Dr. Leo Santifaller, setzt mich in die Lage, sie nachträglich in die Reihe einzufügen.

1. 1326, September 15, Avignon, für die Leopoldskapelle in Klosterneuburg, *Fontes rerum Austr.* II, 10, n. 226, mit gemalten Buchstaben und Christuskopf.

2. 1327, September 30, Avignon, für die Kapelle im Hause Ottos und Haimos in Wien, Uhlirz S. 451a, mit Christuskopf und anderen Gesichtszeichnungen.

3. 1329, August 29, Avignon, für Kloster Kirchberg, *Regesta episcoporum Constantiensium* 2 n. 4195, mit gemalten Buchstaben und Christuskopf.

4. 1329, Oktober 24, Avignon, für Kloster Benninghausen bei Soest, Nordhoff S. 144, 1, mit gemalten Buchstaben und sitzender Maria nebst Christuskind.

5. 1330, April 5, Avignon, für das Frauenkloster der Minoriten zu Wittichen im Schwarzwald, Fürstenbergisches UB. 5 n. 399, 2, Anfangsbuchstaben zum Teil gemalt und mit bildlichen Darstellungen.

6. 1330, April 6, Avignon, für die Schloßkapelle zu Ambras, Original im Schloß Ambras bei Innsbruck, mit einigem Farbenschmuck.

7. 1330, September 9, Avignon, für die Kilianskirche zu Heilbronn, *Württembergische Geschichtsquellen* 5, n. 124, mit verzierter Anfangszeile und Christuskopf.

7a. 1331, September 15, Avignon, für S. Maria zu Cembra, Original vormals im Archiv des Ministeriums des Inneren in Wien, seit 1920 im Staatsarchiv zu Trient, im Anfangs-U die sitzende Maria mit Kind, neben ihr Christus und der Evangelist Johannes, im N ein Christuskopf.

8. 1332, April 30, Avignon, für Heiligenkreuztal, *Württembergische Geschichtsquellen* 9, n. 358, mit gemalten Buchstaben und stehender Maria nebst Kind.

9. 1332, September 1, Avignon, für Felix und Regula in Zürich, *Regesta episcoporum Constantiensium* 2, n. 4307, mit sitzender Maria nebst Kind, vor denen der kniende Bittsteller mit Spruchband und dem Namen *mag. Waltherus*; die Bischofsgestalt mit *ratificamus et confirmamus* wohl in Zürich oder Konstanz später beigefügt.

10. 1333, April 22, Avignon, für Wennis im Pitztal, Ottenthal-Redlich 1, n. 154, schön ausgestattet mit Miniaturen.
11. 1333, Mai 20, Avignon, für St. Gallen, Wartmann, UB. der Abtei St. Gallen 3, n. 1348, im gemalten Oberrand die Brustbilder von Christus, Gallus und Otmar nebst Spruchbändern und der Hand Gottes, im E von *Ecclesie* stehende Maria mit Kind, vor ihnen ein kniender Mönch (*Swigerus?*) mit Spruchband.
12. 1333, Mai 20, Avignon, für die Nikolauskapelle zu Rottweil; Württembergische Geschichtsquellen 3, n. 151, das Anfangs-U und andere Buchstaben unschön gemalt.
13. 1333, Mai 31, Avignon, für Kloster Schildesche, Nordhoff, S. 144, n. 2, am Oberrand die Brustbilder von Christus, Petrus und Paulus, links Johann der Täufer, in dem Anfangs-U die stehende Maria mit Kind, Magdalena und Katharina; mit Vorrichtung zum Aufhängen.
14. 1333, August 20, Avignon, für die Peters- und Paulskapelle auf dem Kaiserstuhl, Regesta episcoporum Constant. 2, n. 4333, links oben ist für ein Bild der Raum leer gelassen.
15. 1333, Dezember 19, Avignon, für Sterzing, Ottenthal-Redlich 2, n. 1790, sehr schöne Ausstattung.
16. 1334, Juni 24, Avignon, für die Schloßkapelle zu Stein bei Oberdrauburg, Hann, S. 65ff., am Oberrand in Brustbildern Christus, Petrus, Paulus, in dem Anfangs-U, welches gleich N, S, M in Gold gemalt ist, die Dreifaltigkeit und die stehende Maria mit Kind, rechts-Johann der Täufer und darunter Magdalena.
17. 1334, Juni 30, Avignon, für die Martinskapelle zu Goslar, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 31, n. 989, im Anfangs-U, das gleich N, S, M gemalt ist, Martin stehend, vor ihm der kniende Bittsteller *Johannes de Dorndha clericus* mit Spruchband.
18. 1334, Juni 30, Avignon, für die Pfarrkirche zu Jezer, Codex dipl. Anhaltinus 3, n. 643, im Anfangs-U die stehende Maria mit Kind, der Bittsteller mit Spruchband, rechts und links Cyriacus und Katharina, auch andere Buchstaben verziert; mit Spuren der Aufhängevorrichtung.
19. 1335, Januar 16, Avignon, für Kloster Bödecken bei Paderborn, Nordhoff S. 145, n. 3, im Anfangs-U das Brustbild Christi.
20. 1335, April 6, Avignon, für den Nikolausaltar zu Aken, Cod. dipl. Anhaltinus 3, n. 657, im Anfangs-U der hl. Nikolaus und der Bittsteller nebst Spruchband; zum Aufhängen eingerichtet.
21. 1335, Juni 3, Avignon, für St. Michael zu Hildesheim, Quellen und Darstell. zur Gesch. Niedersachsens 22, n. 1382, die Buchstaben UN, S, M im Eingang gemalt.
22. 1336, Februar 25, Avignon, für Oberhofen bei Telfs, Ottenthal-Redlich 1, n. 14, Prachtausstattung mit Miniaturen,

23. 1336, Mai 6, Avignon, für Mondsee, Chronicon Lunaelacense S. 175ff., das mit Malerei geschmückte Original war um 1895 im Besitz einer Wiener Antiquariatsbuchhandlung.

24. 1337, März 17, Avignon, für das Spital zu Latsch im Vintschgau, Ottenthal-Redlich 2, n. 282, mit schlechten Miniaturen.

25. 1337, Mai 18, Avignon, für Spital und Elisabetkapelle zu Hanau, Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven 51, n. 482, der Anfang, jetzt zerstört, dürfte ähnlich wie bei n. 26 gemalt gewesen sein; die Empfängerbezeichnung im Or. nachgetragen.

26. —, — —, — — —, für Rodenbach bei Hanau, Publ. aus den preuß. Staatsarchiven 69, Nachtr., n. 30, zum Teil zerstört und mit Rücksicht auf n. 25 hier einzureihen, mit gemalten Anfangsbuchstaben.

27. 1337, August 3, Avignon, für die Margaretenkapelle zu Göttweig, Fontes rerum Austriacarum II, 51, n. 397, mit Maria, dem knienden Mönch und einer zweiten Heiligen, rückwärts *R. Jacomini*.

28. 1337, Oktober 26, Avignon, für die Kreuzkirche zu Hannover, UB. des historischen Vereins für Niedersachsen 5, n. 203, das bis zur elften Zeile reichende Anfangs-U mit Miniaturen.

29. 1337, Dezember 12, Avignon, für Kloster Dobbertin, Mecklenburgisches UB. 9, n. 5833, am Oberrand ein grauer Christuskopf, im Anfangs-U der hl. Quirin mit dem Bittsteller, auch die anderen Anfangsbuchstaben der ersten Zeile vergrößert und bemalt.

30. 1338, März 27, Avignon, für Kalttern, Ottenthal-Redlich 1, n. 1004, prachtvolle Ausstattung.

31. 1338, Oktober 12, Avignon, für Ulten, Ottenthal-Redlich 1, n. 1677, mit gemaltem Anfangsbuchstaben.

32. 1338, Dezember 27, Avignon, für das Katharinenkloster zu Innichen, Ottenthal-Redlich 4, n. 201, mit roher Malerei.

33. 1338, Dezember 31, Avignon, für das Stift Innichen, Ottenthal-Redlich 3, n. 2658, irrig zum Jahre 1339, vorher schon zum richtigen Jahre Luschin, S. XLIII mit Abbildung des Anfangs-U, in welchem Maria nebst Kind und der Bittsteller.

34. 1339, April 13, Avignon, für Kloster Neuwerk zu Goslar, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 32 n. 87, im Anfangs-U Maria mit Kind, außerdem fünf Buchstaben bemalt.

35. 1340, Oktober 20, Avignon, für die Michaelskapelle zu Heilbronn, Württembergische Geschichtsquellen 5, n. 155, im Anfangs-U Michael, Margarete und der Bittsteller, darunter Katharina, auf der anderen Seite Johann der Täufer, Abbildung bei Dürr, Heilbronner Chronik, S. 44f, war mir nicht zugänglich.

36. 1341, Januar 9, Avignon, für den Dom zu Minden, Nordhoff S. 145, n. 5, die Anfangszeile und einzelne Textbuchstaben in reicher Farbenzier, im U Petrus, Gorgonius und der Bittsteller mit Spruchband.

37. 1341, — — —, — — —, für Kloster Herford, Nordhoff S. 145, n. 4, schadhäft, im U drei hohe Gestalten, darunter vermutlich Maria und Pusinna.

38. 1341, April 18, Avignon, für Antholz bei Bruneck, Ottenthal-Redlich 3, n. 1905, mit einfacher Miniatur.

39. 1341; September 20, Avignon, für Westbevern bei Münster, Nordhoff S. 146, n. 6, das aus Blattgewinden gebildete, mit zwei Heiligengestalten ausgefüllte U, sowie N, S und M schön gemalt.

40. 1341, Dezember 23, Avignon, für die Schloßkapelle zu Starkenberg bei Tarrenz (Imst), Ottenthal-Redlich 1, n. 140, sehr schön ausgestattet, mit Christus, Georg und Leonhard darstellenden Bildern.

41. 1342, Januar 2, Avignon, für Kloster Fröndenberg bei Hamm, Nordhoff S. 146, n. 7, Abbildung in den Kunst- und Geschichtsdenkmälern der Provinz Westfalen 1, zu S. 142; der aus zwölf Vierpässen mit den Apostelbildern zusammengesetzte Rahmen ruht beiderseits auf gotischen Nischen, deren Heiligengestalten ihre Bedeutung gewechselt haben (ursprünglich Michael und Katharina, jetzt Maria und der verkündende Engel), im U thront Christus zwischen Engeln.

42. 1342, April 9, Avignon, für Löffingen bei Donaueschingen; Fürstenbergisches UB. 5, n. 378f., im Anfangs-U Michael und der Bittsteller, *Johannes dictus Tieribach clericus conjugatus*.

43. 1342, April 18, Avignon, für St. Martin und St. Johann in Ahrn, Ottenthal-Redlich 3, n. 1742, mit den beiden Schutzheiligen und dem knienden Bittsteller, *Hermannus presbyter Bambergensis ecclesiae*.

44. 1342, Juni 16, Avignon, für die Katharinenkirche zu Osna-brück, Nordhoff S. 144, Anm. 1.

45. 1342, Juli 1, Avignon, für die Pfarrkirche zu Mattsee, Fontes rerum Austr. II, 49, 139, n. 62, mit einfacher Malerei, der Empfängername nachgetragen.

45a. 1342, August 4, Avignon, für die Pfarrkirche zu Deutschhofen, Original vormals im Archiv des Ministeriums des Inneren in Wien, seit 1920 im Staatsarchiv zu Trient, im Anfangs-U die beiden Schutzheiligen der Kirche, Benedikt und Ulrich, mit dem knienden Bittsteller.

45b. 1342, August 12, Avignon, für die Agathenkapelle zu Deutschhofen, Original wie n. 45a jetzt in Trient, im Anfangs-U die sitzende Maria mit Kind, rechts der kniende Bittsteller,

45c. 1342, August 14, Avignon, für die Petrus- und Margaretenkapelle zu Deutschhofen, Original wie n. 45a jetzt in Trient, im Anfangs-U ein Bischof, wohl Petrus, rechts der kniende Bittsteller.

46. 1342, November 2, Avignon, für Niederdorf im Pustertal, Ottenthal-Redlich 3, n. 1945, mit Malerei.

47. 1342, November 25, Avignon, für Michelfeld, Mon. Boica 25, 136, n. 36, mit Bildern und gemalten Buchstaben.

48. 1342, Dezember 24, Avignon, für Kloster Frauenbreitungen; Hennebergisches UB. 2, n. 91, mit Goldschrift, in dem Anfangs-U Maria mit Kind und der Bittsteller, auch N, S, M gemalt; auf der Rückseite von alter Hand, wohl von dem Maler: *II marce de consuetudine deberentur, sed quicquid vestre paternitati placuerit, ad ea paratus sum stare contentus.*

49. 1343, April 19, Avignon, für Prad im Vintschgau, Ottenthal-Redlich 2, n. 403, Anfangsbuchstabe unausgeführt.

50. 1344, November 20, Avignon, für Kloster Schildesche, Nordhoff S. 147, n. 8, oben Blattgewinde, im Anfangs-U Maria mit Kind, der Bittsteller und Johann der Täufer, am rechten Rand wahrscheinlich Magdalena; mit Vorrichtung zum Aufhängen.

51. 1345, September 10, Avignon, für Stilfes bei Sterzing; Ottenthal-Redlich 2, n. 2000, mit Malerei.

52. 1347, Januar 15, Avignon, für Buchenstein, Ottenthal-Redlich 3, n. 1668, mit rohgemaltem Anfangsbuchstaben.

53. 1347, Oktober 12, Avignon, für Längenfeld im Ötztal, Ottenthal-Redlich 1, n. 69, in Prachtausstattung.

54. 1350, Januar 25, Avignon, für Rickenbach bei Wil, Wartmann, UB. der Abtei St. Gallen 3, n. 1469, die malerische Ausschmückung des ebenso wie das folgende Stück angeordneten Originals blieb unausgeführt.

55. 1350, März 25, Avignon, für Ebringen bei Freiburg i. B., Wartmann, UB. der Abtei St. Gallen 3, n. 1469, in dem mit Fabeltieren geschmückten Anfangs-U ein Bild der Kreuzigung mit Maria und Johannes, dazu Gallus und der Bittsteller *fr. Johannes de Roewile*, auch N und die anderen Anfangsbuchstaben der ersten Zeile gemalt.

56. 1351, Juli 25, Avignon, für Kloster Frauenbreitungen, Hennebergisches UB. 2, 98, die übermäßig großen Buchstaben der ersten Zeile vielleicht für unausgeführte Malerei bestimmt.

57. 1353, Mai 8, Avignon, für die Kapelle im Siechenhaus des Stiftes Klosterneuburg, *Fontes rerum Austr. II, 10, n. 354*, mit Buchstaben von übermäßiger Größe, die wohl für unausgeführten malerischen Schmuck bestimmt gewesen sein mögen.

58. 1355, Dezember 18, Avignon, für die Tochterkirchen von Windisch-Matrei, Ottenthal-Redlich 4, n. 355, mit großem Marienbild, für den an erster Stelle zu nennenden Bischof ist der Raum leer gelassen.

59. 1356 (Tag und Monat unausgefüllt), Avignon, für die Pfarrkirche zu Marburg in Hessen, Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven 73, n. 1327, in dem Anfangs-U eine auf die im Text erwähnte Stiftung bezügliche, roh ausgeführte Darstellung der Fußwaschung mit Beiwerk von Bildern aus dem Tierleben.

60. 1357, November 20, Avignon, für die Kapelle zu Wächtersbach bei Gelnhausen, Publ. aus den preuß. Staatsarchiven 60, n. 242, die für Malerei bestimmten Buchstaben unausgeführt.

61. 1359, März 20, Avignon, für Kloster Breda, Mecklenburgisches UB. 14, n. 8575, oben und an beiden Seiten gemalte Randleisten, im Anfangs-U Petrus und Paulus vor Maria; mit Aufhängevorrichtung.

62. 1360, April 23, Avignon, für Knittelfeld, Original im steiermärk. Landesarchiv zu Graz, n. 2741h, das Anfangs-U in der Mitte leergelassen, außen mit Blättern und Fabeltieren verziert, zwei der folgenden S mit scherzhaften Menschenköpfen, M mit Blattwerk, alles in Federzeichnung, stellenweise leicht rot angelegt.

63. 1361, April 4, Avignon, für Ganterswil bei Wil, Wartmann, UB. der Abtei St. Gallen 4, n. 1564, mit gewaltigen, reichverzierten, aber nicht gemalten Buchstaben in der Eingangszeile, vielleicht unausgeführt.

64. 1362, Dezember 10, Avignon, für die Tutilokapelle im Kloster St. Gallen, Wartmann, UB. der Abtei 4, S. 8, die Eingangszeile übergroß, das U abenteuerlich ausgemalt.

65. 1362, Dezember 10, Avignon, für Lütisburg bei Wil, Wartmann, UB. der Abtei a. a. O., Eingangszeile wie in der vorigen, nur der Farbensmuck blieb unausgeführt.

66. 1363, September 6, Avignon, für Mittelbuchen bei Hanau, Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven 60, n. 437, der unausgeführte Anfangsbuchstabe war für eine große Miniatur bestimmt.

67. 1364, Dezember 15, Avignon, für Gadebusch, Mecklenburg. UB. 15, n. 9313, von dem gemalten U, worin Jacobus mit dem knienden Mönch und Dionysius, geht eine blumengeschmückte Blätterranke oben und zum Teil seitwärts um den Text.

68. 1459, Oktober 12, Mantua, für Abtei in Enneberg, Ottenthal Redlich 3, n. 1592, hübsche Ausstattung.

69. 1475, April 25, Rom, für Ried im Zillertal, und

70. 1475, September 26, Rom, für St. Pankraz bei Uderns, ebenda, beide Ottenthal-Redlich 3, n. 831, mit gemalten Anfangsbuchstaben.

71. 1489, Januar 7, Rom, für Stilfes bei Sterzing, Ottenthal-Redlich 2, n. 2055, schöne Ausstattung.

72. 1498, Dezember 4, Rom, für die Stiftskirche zu Seckau, Original im steierm. Landesarchiv zu Graz, Diplome 6^b, Luschin S. XLIV, mit breiten, gemalten Zierleisten, mit dem päpstlichen Wappen geschmückten Medaillons, goldenen und bunten Buchstaben in der ersten Zeile, Miniaturen in den oberen Ecken und in der Mitte oben; über die Vermerke auf der Plica und rückwärts s. n. 73.

73. 1498, Dezember 4, Rom, für den Frauenaltar zu Seckau, Original im steierm. Landesarchiv zu Graz, Diplome 6^o, Luschin S. XLIV, Ausschmückung ähnlich der von n. 72; beide tragen auf der Plica rechts in großartiger Schrift den Vermerk *Jo. Lolardi*, ebenda links die Zahl *XVIII* (worunter bei n. 73 *VIII* ausgekratzt), beide rückwärts *N. Lepetit* und *N. Martell*.

74. 1500, November 18, Rom, für St. Lambert zu Altenburg bei Horn, *Fontes rerum Austr.* II, 21, 362, n. 454, wo über Malereien ebensowenig etwas bemerkt ist, wie bei der ebendort gedruckten Prunksupplik (s. oben II, 1), sie dürften aber wahrscheinlich auch hier vorhanden sein; der Vermerk *N. Lepe(ti)t* offenbar gleich dem der beiden vorigen Stücke, vgl. auch n. 76.

75. 1503, Mai 20, Rom, für Unna bei Dortmund, Nordhoff S. 147, Abbildung in den Kunst- und Geschichtsdenkmälern der Provinz Westfalen I zu S. 108, Blumengewinde an den drei Rändern, Miniaturen und Wappen in den oberen Ecken (im Anfangs-O Maria mit Kind, rechts das päpstliche Wappen), im Oberrand ein Zentaur.

76. 1503, November 8, Rom, für die Kapelle „ad Ottenhaim“ (in Wien, gleich oben n. 2), Uhlirz S. 451b, Zierrahmen an drei Seiten, der Grund der aus goldenen und bunten Buchstaben gebildeten Anfangszeile ist mit abwärtslaufenden Strichen gemustert, oben in der Mitte der graugemalte Christuskopf, links (im Anfangs-O) die päpstlichen Schlüssel, rechts ein Wappen, auf der Plica *N. Lepetit*.

77. 1508, April 3, Rom, für das Stift Innichen, Ottenthal-Redlich 3, n. 2863, mit schön gemaltem Anfangsbuchstaben.

78. 1510, Juli 8, Rom, für die Augustinerkirche zu Rattenberg, Ottenthal-Redlich 4, n. 525, mit gemalten Randleisten, Wappen und Verzierungen. Ablaß von 1514 für dieselbe Kirche ebenda.

79. 1512, November 12, Rom, für die Burgkapelle zu Pfannhof, Hann S. 69f., das Blattgewinde sowie die Buchstaben der Anfangszeile golden und bunt gemalt, in den oberen Ecken und an den zwei Seiten reicher Miniaturenschmuck, darunter Veronika mit dem Schweiß-tuch Christi, die Kreuzigung usw.

80. 1513, April 15, Rom, für die Stiftskirche zu Wittenberg, erwähnt bei Kalkoff, Ablaß und Reliquienverehrung an der Schloßkapelle zu Wittenberg S. 24, mit kostbaren Miniaturen.

81. 1513, April 20, Rom, für die Helenenkapelle in Wien, Uhlirz S. 452c, die Schrift von feinem Zierrahmen umfaßt, die Buchstaben des ersten Namens golden und farbig gemalt, oben in der Mitte und an den Ecken die Wappen des Papstes, des Kaisers (goldener Adler in schwarzem Feld!), der Stadt Wien und wohl das des Stifters. Mathias Heuberger, auf der Plica *Ja. Piacere*.

82. 1515, April 25, Rom, für den Kreuzaltar zu Friesach und zwar auf Bitte der Schusterbruderschaft, Hann S. 70f., Rankenwerk auf drei Seiten, die Buchstaben des ersten Namens gemalt, im Anfangsbuchstaben der hl. Crispinus, am oberen Rande das Schweiß-tuch der Veronika sowie in Medaillons Petrus und Paulus.

83. 1518, Januar 12, Rom, für Neustift im Stubai, Ottenthal-Redlich 2, n. 1419, prachtvoll ausgestattet, mit Bildern der Apostel-fürsten und Wappen von Kaiser und Papst.
